

# Rundschreiben



Sonnemann & Partner  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Informationen aus dem Steuerrecht - für alle Steuerpflichtigen -

Nr. 3 - März 2026

## Inhaltsverzeichnis

1. **BFH: Stellplatzkosten bei Firmenwagen keine Vorteilsminderung**
  2. **E-Auto-Förderprogramm rückwirkend ab 1.1.2026**
  3. **Grundsteuererlass bei Einnahmeausfall bis 31.3.2026 beantragen**
  4. **Schonfrist bis Mitte März 2026: Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024**
  5. **Bis 31. März 2026: Anzeige zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**
  6. **Sachbezugswerte 2026**
  7. **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026**
  8. **Künstlersozialabgabe 2026**
  9. **Neues BMF Schreiben zu Gebäudefragen**
  10. **Unterhaltszahlungen mindern Steuern nur bei Banküberweisung**
  11. **Arbeitnehmerentsendung: Aktualisierte Verwaltungsauffassung zur steuerlichen Behandlung von Arbeitslohn**
  12. **Ausgerutscht beim Kaffeeholen – ein Arbeitsunfall?**
- 
- **Fälligkeitstermine**
  - **Basiszinssatz / Verzugszinssatz**
  - **Verbraucherpreisindizes**

## 1. BFH: Stellplatzkosten bei Firmenwagen keine Vorteilsminderung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 9.9.2025 entschieden, dass vom Arbeitnehmer getragene Kosten für einen Stellplatz oder eine Garage den geldwerten Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen PKW zur privaten Nutzung nicht mindern.

Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber bei der Berechnung des geldwerten Vorteils im Rahmen der Gehaltsabrechnung die Zahlung des Arbeitnehmers für die Nutzung eines Stellplatzes in Höhe von 30 € monatlich mindernd berücksichtigt, sodass der geldwerte Vorteil geringer ausfiel. Er wurde nach der 1%-Regelung berechnet.

Nach einer Lohnsteueraußenprüfung des Finanzamtes forderte dieses für den Stellplatz Lohnsteuer nach. Das Einspruchsverfahren war erfolglos. Der Arbeitgeber klagte vor dem Finanzgericht. In erster Instanz gab das Finanzgericht Köln der Klage statt.

Im Revisionsverfahren hob der BFH das erstinstanzliche Urteil jedoch auf. Der BFH vertritt die Auffassung, dass die Überlassung eines Stellplatzes oder einer Garage grundsätzlich einen eigenständigen geldwerten Vorteil darstellt, der neben dem Vorteil auf der PKW-Überlassung steht. Stellplatzkosten gehören demnach nicht zu den Fahrzeuggesamtkosten, die von der 1%-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode erfasst sind.

Hieraus folgt, dass die Zahlung des Arbeitnehmers für einen Stellplatz nur den Vorteil aus der Überlassung des Stellplatzes mindern kann, wenn also z. B. der Arbeitnehmer lediglich 30 € für die Parkplatznutzung zahlt, obwohl 50 € monatlich angemessen wären. Die Zahlung kann nicht den Vorteil aus der privaten PKW-Nutzung mindern. Vorteilsmindernd können nur solche Aufwendungen sein, die Bestandteil des PKW-Nutzungsvorteils wären, z. B. Kraftstoff, Versicherungsbeiträge, Wartungskosten. Kosten, die nicht unmittelbar mit Nutzung, Halten oder Betrieb des Fahrzeugs zu-

sammenhängen oder ausschließlich von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängen, können nicht vorteilsmindernd berücksichtigt werden. Insoweit werden Stellplatzkosten genauso behandelt wie Kosten für die Nutzung einer Fähre oder Mautkosten.

Lassen Sie sich bei der Gestaltung der Arbeitsverträge und Dienstwagenordnungen rechtlich und steuerlich beraten.

## 2. E-Auto-Förderprogramm rückwirkend ab 1.1.2026

Voraussichtlich ab Mai 2026 können rückwirkend für die Zeit ab 1.1.2026 Privathaushalte über ein Online-Portal eine gestaffelte Förderung bei Kauf oder Leasing neu zugelassener, rein elektrischer Autos sowie bestimmter Plug-in-Hybride und Range-Extender beantragen, unabhängig vom Listenpreis. Für die Jahre 2026 – 2029 stehen insgesamt 3 Mrd. € zur Verfügung. Die förderfähigen Fahrzeuge müssen mindestens 3 Jahre gehalten werden.

Die Förderung beträgt bei rein elektrischen Fahrzeugen zwischen 3.000 € und 6.000 €, abhängig vom zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen sowie der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren. Die höchste Förderung gibt es mit zwei oder mehr Kindern und einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen bis zu 45.000 €, während ein kinderloser Haushalt mit über 80.000 € keine Förderung mehr erhält.

Bei der Anschaffung eines förderfähigen Plug-In-Hybrids oder E-Fahrzeugs mit Range-Extender sind die Förderungen niedriger, je nach Haushaltseinkommen und Anzahl der Kinder zwischen 1.500 € und 4.500 €. Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß darf bei diesen 60 g/km nicht übersteigen oder die elektrisch fahrbare Reichweite muss mindestens 80 km betragen. Deren Förderung wird zum 1.7.2027 erneut geprüft.

Ein FAQ zur E-Auto-Förderung findet sich auf der Homepage des Bundesumweltministeriums unter der Rubrik „Förderung“.

### **3. Grundsteuererlass bei Einnahmeausfall bis 31.3.2026 beantragen**

Eigentümer von Grundstücken oder Wohnungen, die im Jahr 2025 Leerstand, Mietausfall oder höhere Gewalt (z. B. behördliche Nutzungsuntersagung, Brand-/Wasserschaden) ohne eigenes Verschulden erlitten haben, können mittels eines formlosen Antrags einen Erlass oder Teilerlass der Grundsteuer beantragen. Je nach Ausfallhöhe kann der Erlass zwischen 25 % und 100 % bei Totalausfall betragen. Es ist unerheblich, ob es sich um eine Wohn- oder gewerbliche Vermietung handelt.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31.3.2026 zu stellen. Die Frist ist nicht verlängerbar. In der Regel sind die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen zuständig in den Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen das Finanzamt.

### **4. Schonfrist bis Mitte März 2026: Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024**

Die Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2024 endete am 31.12.2025.

Das Bundesministerium der Justiz hat bekanntgegeben, dass Ordnungsgeldverfahren wegen nicht rechtzeitiger Offenlegung von Jahresabschlüssen jedoch erst ab Mitte März 2026 eingeleitet werden. Bis dahin besteht also noch ohne Festsetzung eines Ordnungsgeldes die Möglichkeit, die Offenlegung, wenn auch verspätet, vorzunehmen. Es handelt sich dabei um eine letzte Fristverlängerung. Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung endet am 30.4.2026.

### **5. Bis 31. März 2026: Anzeige zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (§ 154 Abs. 1 SGB IX).

### **Anzeigeverpflichtung**

Bis spätestens **31. März 2026** muss für das Kalenderjahr 2025 eine Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit eingereicht werden (§ 163 Abs. 2 SGB IX). Die Anzeige enthält insbesondere:

- die Zahl der Arbeitsplätze im Jahresdurchschnitt,
- die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Menschen,
- die Berechnung einer ggf. zu zahlenden Ausgleichsabgabe.

Die Übermittlung erfolgt elektronisch (z. B. über das Verfahren [IW-Elan](#)).

### **Ausgleichsabgabe**

Wird die gesetzliche Beschäftigungsquote nicht erfüllt, muss eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden (§ 160 Abs. 1 SGB IX). Die Abgabe ist gestaffelt und bemisst sich nach:

- dem Umfang der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht,
- der Unternehmensgröße.

Sie ist ebenfalls bis zum **31. März 2026** an das zuständige Integrations- bzw. Inklusionsamt zu zahlen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Bundesanzeiger (BAnz AT 11.12.2024 B2) bekannt gemacht, dass die Ausgleichsabgabe nach § 160 Abs. 3 SGB IX zum 1. Januar 2025 angehoben wird. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie unter [Staffelbeträge | IW-Elan](#). Die Bundesagentur für Arbeit hat außerdem [FAQ zum Anzeigeverfahren](#) erstellt.

### **6. Sachbezugswerte 2026**

Wie in unserem Dezember-Rundschreiben berichtet, wurden zum 1. Januar 2026 die amtlichen Sachbezugswerte erneut angehoben. Betroffen sind sowohl freie Verpflegung als auch freie Unterkunft. Hintergrund sind insbesondere gestiegene Lebenshaltungs- und Wohnkosten.

Für **freie Verpflegung** gelten bundeseinheitlich folgende **Monatswerte**:

- Frühstück 71,00 Euro
- Mittag- und Abendessen jeweils 137,00 Euro
- Vollverpflegung 345,00 Euro

Der **tägliche Sachbezugswert** beträgt:

- Frühstück 2,37 Euro
- Mittag- und Abendessen jeweils 4,57 Euro
- Vollverpflegung 11,50 Euro täglich.

Für freie **Unterkunft** liegt der bundeseinheitliche Monatswert bei 285,00 Euro beziehungsweise 9,50 Euro täglich. Bei Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt sind 85 Prozent, also 242,25 Euro monatlich, anzusetzen.

Die Sachbezugswerte sind anzuwenden, wenn Verpflegung oder Unterkunft unentgeltlich oder verbilligt gewährt werden und die Leistung durch das Arbeitsverhältnis veranlasst ist. Wird nur eine einzelne Mahlzeit gestellt, ist ausschließlich der entsprechende Teilwert zu berücksichtigen.

## **7. Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026**

Thematisch passend zu Ziffer 6. Möchten wir darüber berichten, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 23.12.2025 die für das Kalenderjahr 2026 geltenden Pauschbeträge bei Sachentnahmen (unentgeltliche Wertabgaben) für Nahrungsmittel und Getränke mitgeteilt hat. Diese wurden leicht erhöht. Es handelt es sich um Netto-Jahresbeträge. Bei monatlicher Buchung sind die Beträge zu zwölfteln.

Der Gesetzgeber nimmt an, dass Personen, die Nahrungsmittel und Getränke gewerblich verkaufen, diese auch privat konsumieren. Bei privatem Verzehr oder Verbrauch müssen normalerweise Einzelaufzeichnungen über die entnommenen Werte buchhalterisch erfasst werden. Dieser Aufwand lohnt sich in der Regel nur bei geringem Eigenverbrauch.

Aus Vereinfachungsgründen hat der Gesetzgeber deshalb Sachentnahme-Pauschalwerte eingeführt, die sich je nach Betriebszweig unterscheiden. Wer eine Gaststätte, egal welcher Art, ein Café, Bäckerei, Konditorei, Fleischerei, einen Einzelhandel für Lebensmittel oder Getränke, Obst- oder Gemüse-einzelhandel bzw. Milcherzeugnis- oder Eiereinzelhandel betreibt, findet in der Liste des BMF [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) – Themen – Steuern – Steuerverwaltung & Steuerrecht – Betriebsprüfung – Richtsatzsammlung / Pauschbeträge) die für ihn gültigen Sachentnahmewerte. Eine Einzelaufzeichnung ist bei Verwendung der Pauschalwerte nicht notwendig.

Zu beachten ist, dass z. B. der Bäckereihaber nicht als Lebensmitteleinzelhändler qualifiziert wird, wenn er zusätzlich im Verkaufsraum einen Kühlschrank stehen hat, aus dem z. B. Milch, Käse und Eier verkauft werden und die Einnahmen hieraus von untergeordneter Bedeutung sind. Es ist nur ein Pauschalbetrag anzusetzen, hier der höhere von beiden.

Diese Beträge liegen je nach Gewerbe-zweig zwischen 399 € pro erwachsener Person und Jahr ohne Umsatzsteuer (Getränke-einzelhandel) und 4.001 € (Gaststätte mit Abgabe von kalten und warmen Speisen). Bei Letzteren wurde aufgrund der Umsatzsteuerreduzierung auf Speisen von 19 % auf 7 % der Betrag reduziert. Kinder unter 2 Jahren bleiben unberücksichtigt, Kinder im Alter von 2–12 Jahren werden mit dem hälftigen Jahrespauschbetrag veranschlagt.

Immer einzeln aufgezeichnet und in der Buchhaltung erfasst werden müssen Entnahmen, die nicht Nahrungsmittel oder Getränke sind, z.B. Tabak, Zeitschriften, Bekleidung oder Elektroartikel.

## **8. Künstlersozialabgabe 2026**

Unternehmen, die regelmäßig selbstständige Künstler oder Publizisten beauftragen oder entsprechende Leistungen verwerten, müssen auf die gezahlten Honorare in der Regel eine Abgabe an die Künstlersozialkasse leisten.

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung beträgt im Jahr 2026 4,9 % (Künstlersozialabgabe-Verordnung 2026).

Die Prüfung der Abgabepflicht übernimmt seit 2007 die Deutsche Rentenversicherung. Verstöße gegen die Melde- oder Zahlungspflichten können zu empfindlichen Bußgeldern und Nachforderungen führen, zumal die Definition eines Künstlers erschreckend weit ausgelegt wird. Zum Glück schreibt der Lebenskünstler üblicherweise keine Rechnungen, sonst würde auch dieser noch künstlersozialversicherungspflichtig werden.

## **9. Neues BMF Schreiben zu Gebäudedefragen**

Ganz aktuell hat das BMF das Schreiben vom 26.01.2026 zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand Anschaffungs-, Herstellungs- und anschaffungsnahen Herstellungskosten bei Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden veröffentlicht.

In diesem Schreiben wird die alte Verwaltungsauffassung, das Schreiben von 18.07.2003 (samt Ergänzung vom 20.10.2017) aufgehoben und vollständig durch das neue Schreiben ersetzt, wobei das neue Schreiben auf allen offenen Fälle Anwendung finden soll.

Zum Glück wird in dem Schreiben keine neue Welt erfunden. Es handelt sich um eine organische Weiterentwicklung, die wir in einem späteren Rundschreiben ausführlicher kommentieren wollen.

## **10. Unterhaltszahlungen mindern Steuern nur bei Banküberweisung**

Unterhaltsaufwendungen von z. B. Eltern an Kinder können unter gewissen Voraussetzungen einkommensteuerlich als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Unterhaltsberechtigten besteht und kein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag.

Lebt die unterhaltene Person im Inland, ist die Steueridentifikationsnummer anzuge-

ben. Der Unterhaltsempfänger darf nur geringes Vermögen besitzen.

Der steuerliche Abzug ist auf die Höhe des steuerlichen Grundfreibetrags zzgl. etwaiger Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung beschränkt. Dieser beträgt für das Jahr 2025 12.096 € und für das Jahr 2026 12.348 €. Dieser Grundfreibetrag wird jedoch um sämtliche Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers reduziert, die 624 € jährlich übersteigen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich mit zwei Schreiben vom 15.10.2025 dazu geäußert, dass Unterhaltsaufwendungen, die ab dem Veranlagungszeitraum 2025 in das In- und Ausland gezahlt werden, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur dann noch als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden können, wenn die Zahlung durch Überweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers erfolgt.

Der Steuerpflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass leicht nachprüfbare Belege dafür vorhanden sind, dass es sich bei den verwendeten Geldbeträgen um solche des Steuerpflichtigen handelt und diese an den Unterhaltsberechtigten gelangt sind.

Weitere Voraussetzungen für Sachverhalte im Zusammenhang mit ausländischen Unterhaltsempfängern ergeben sich aus dem entsprechenden BMF-Schreiben.

Überweisungen, die auf ein Konto erfolgen, welches nicht auf den Namen des Unterhaltsberechtigten lautet, erfüllen grundsätzlich nicht die Anforderungen für eine steuerliche Abzugsfähigkeit. Ausnahmen können in den Fällen zugelassen werden, in denen typische Unterhaltsaufwendungen wie z. B. die Mietzahlung für eine Wohnung zur Erfüllung der Mietzahlungsverbindlichkeit direkt im Namen des Unterhaltsempfängers auf das Konto des Dritten geleistet werden.

Die weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus dem BMF-Schreiben für das Inland.

## **11. Arbeitnehmerentsendung: Aktualisierte Verwaltungsauffassung zur steuerlichen Behandlung von Arbeitslohn**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 19.12.2025 seine Verwaltungsauffassung zur steuerlichen Behandlung von Arbeitslohn und -freistellungen nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit amtlichem Muster einer zwingend zu verwendenden Bescheinigung aktualisiert. Es gilt rückwirkend ab 1.1.2025.

Ziel ist eine Vereinfachung für Arbeitnehmer und auch die Finanzverwaltung. Neu ist, dass bei grenzüberschreitenden Arbeitnehmerentsendungen und Arbeitsfreistellungen durch den Arbeitgeber eine Arbeitgeberbescheinigung verpflichtend auszustellen ist. Bei grenzüberschreitenden Arbeitnehmerentsendungen muss sich aus der Arbeitgeberbescheinigung die Interessenlage der Entsendung ergeben. Die Bescheinigung über die wirtschaftliche Zuordnung wirkt als Indiz bei der einkommensteuerlichen Veranlagung. Auf eine eigene Prüfung der Interessenlage verzichtet die Finanzverwaltung künftig.

Die Bescheinigung muss beinhalten, in welchem prozentualen Umfang die Entsendungskosten dem Unternehmen weitergegeben wurden, welches den Arbeitnehmer aufnimmt. Der Anteil muss einem Fremdvergleich standhalten. Aus der Bescheinigung müssen sich sämtliche Vergütungsbestandteile, die als Arbeitslohn anzusehen sind, ergeben und auch die sonstigen Lohnkosten. Eine vollständige Weiterbelastung aller Kosten spricht für eine ausschließliche Interessenlage des aufnehmenden Unternehmens. Erfolgt nur eine teilweise Weiterbelastung oder unterbleibt diese vollständig, so gilt dies als Indiz für eine Tätigkeit auch im Interesse des entsendenden Unternehmens.

Im Fall der Arbeitsfreistellung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt der Arbeitslohn als in dem Staat bezogen, in dem ohne die Freistellung gearbeitet worden wäre. Es werden fiktive Arbeitstage zur Aufteilung des Arbeitslohns unterstellt. Die

se Fiktion bezieht sich nicht auf den Aufenthalt im Sinne der 183-Tage-Regelung. Sofern die Freistellung unwiderruflich erfolgte, sind die fiktiven Zeiträume nicht mehr in zeitraumbezogene Ansprüche wie z. B. Abfindungen einzubeziehen. Die Regelungen zur Arbeitsfreistellung gelten bereits rückwirkend ab dem 1.1.2024.

Auf Antrag ist die Anwendung in allen offenen Fällen möglich.

## **12. Ausgerutscht beim Kaffeholen – ein Arbeitsunfall?**

Noch ein schöner Fall aus dem Bereich des für die Steuerberatung nutzlosen Wissens, der natürlich trotzdem intensivster Analyse bedarf, was sicherlich in der Breite auch erklärt, warum KI und die vielen anderen Techno-Gadgets häufig nicht wirklich zur Effizienzsteigerung führen, was die Volkswirte so ratlos macht. Die Generierung von nutzlosem (aber hochinteressanten) Wissen ist eben sehr zeitintensiv. Nun Voila zum Fall:

Der Weg zur Kaffeemaschine dient grundsätzlich der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit (Nahrungsaufnahme, Genussmittel) und steht nicht automatisch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. In einem Fall aus der Praxis rutschte eine Arbeitnehmerin aus, als sie gegen 15:30 Uhr im Sozialraum des Arbeitgebers, wie üblich gegen diese Uhrzeit, an dem Kaffeemünzautomaten einen Kaffee holen wollte. Der Raum war von dem beauftragten Reinigungsunternehmen feucht gewischt worden und nass, ein Warnschild war aufgestellt. Einige Tage später wurde unter anderem ein Bruch des dritten Lendenwirbelkörpers diagnostiziert.

Da in diesem Fall der Arbeitgeber die betriebliche Getränkeversorgung ausdrücklich in den Sozialraum verortet hatte, war dieser seiner Risikosphäre zuzurechnen. Dies schließt die Säuberung und Reinigung ein. Das Ausrutschen der Arbeitnehmerin auf dem von der beauftragten Reinigungsfirma gewischten Boden ist damit dem Gefahrenbereich des Betriebes zuzuordnen. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts lag somit ein Arbeitsunfall vor.

Na, jetzt sind wir alle viel schlauer. Wir von Sonnemann & Partner haben darüber hinaus gelernt, wie glücklich man sich schätzen kann, echten, guten Kaffee ohne Münzwurf an einem Kaffeemünzautomat erhalten zu können. Ein Privileg, zumindest für Coffee Addicts unter uns, das man erst

dank der Rechtsprechung zur gesetzlichen Unfallversicherung erkennt – kein nutzloses Wissen.

---

### Fälligkeitstermine

### Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.),  
für Dauerfristverlängerung Umsatzsteuer,  
Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag  
Einkommen-, Körperschaft-, Kirchensteuer,  
Soli-Zuschlag (VZ)

11.3.2026  
Zahlungsschonfrist – 13.3.2026

Sozialversicherungsbeiträge

Abgabe der Erklärung – 24.3.2026, 24 Uhr  
Zahlung – 27.3.2026

---

### Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich  
für die Berechnung von Verzugszinsen

**seit 1.1.2026 = 1,27 %**  
1.7. – 31.12.2025 = 1,27 %  
1.1. – 30.6.2025 = 2,27 %  
1.7. – 31.12.2024 = 3,37 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:  
<https://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

---

**Verzugszinssatz** ab 1.1.2002:  
(§ 288 BGB)

**Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:**

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

**Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern**

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

**(abgeschlossen ab 29.7.2014):** Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte  
zzgl. 40 € Pauschale

---

**Verbraucherpreisindex**  
(2020 = 100)

**2026:** Januar = 122,8  
**2025:** Dezember = 122,7; November = 122,7; Oktober = 123,0;  
September = 122,6; August = 122,3; Juli = 122,2; Juni = 121,8;  
Mai = 121,8; April = 121,7; März = 121,2; Februar = 120,8

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:  
<https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex>

---

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Rechtsstand: 25.2.2026